Kurs- und Zertifikatssystem
XPERT Business

Lernzielkatalog
XPERT Business Lohn und Gehalt 2

XPERT Business Deutschland

Leitung: Marc Seiffarth

Ansprechpartnerin: Laura Weninger
Tel.: 0711 75900-36
weninger@vhs-bw.de

Volkshochschulverband Baden-Württemberg e. V.
Raiffeisenstr. 14
70771 Leinfelden-Echterdingen

© Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Vorbemerkung

Der XPERT Business (XB) Lernzielkatalog ist die verbindliche Grundlage für die Kursplanung und Kursdurchführung. Alle XB Lernzielkataloge können auf der öffentlichen XB Website eingesehen werden (www.xpert-business.eu/lernzielkataloge). Die Lernzielkataloge werden regelmäßig aktualisiert. Daher ist es erforderlich, dass die Dozentinnen und Dozenten den jeweils aktuellen Lernzielkatalog verwenden.

Kursumfang

Der Kurs hat 54 Unterrichtseinheiten (UE, eine UE = 45 Minuten). Diese Festlegung beruht auf langjährigen Erfahrungen. Unter verschiedenen Rahmenbedingungen (z. B. Zahl der Kursteilnehmenden, Selbstlernphasen, Hausaufgaben, zeitliche Verteilung des Unterrichts) können Abweichungen von der empfohlenen Kurslänge sinnvoll sein, doch darf nur in begründeten Ausnahmefällen nach unten abgewichen werden.

Grad der Vertiefung

Im vorliegenden Lernzielkatalog werden Lernziele und Inhalte mit dem Grad ihrer Vertiefung aufgelistet. Aus der Beschreibung des Lernzieles gehen der jeweilige Schwierigkeitsgrad und die Bearbeitungstiefe hervor.
Einen Richtwert für den Grad der Vertiefung geben auch die genannten Unterrichtseinheiten, die auf die einzelnen Kursabschnitte entfallen. Sie dienen den Dozentinnen und Dozenten als Orientierung.

Handlungskompetenz im Kurs entwickeln

Damit die Teilnehmenden Handlungskompetenz entwickeln können, benötigen sie mehr als die Vermittlung der explizit genannten Lernziele. Die Kursleitung unterstützt die Teilnehmenden selbstverständlich dabei, z. B. Ausdauer zu entwickeln, Gründlichkeit und die Bereitschaft, die eigene Arbeit zu überprüfen, Zuverlässigkeit, Verantwortungsgefühl, Aufmerksamkeit, Eigenständigkeit, Reflexivität, Medienkompetenz, Methodenkompetenz und Lernkompetenz. So achtet die Kursleitung beispielsweise darauf, dass die TN lernen, ihre Weiterbildungsziele selbst zu setzen, Teilziele zu definieren sowie ihre Lernfortschritte zu reflektieren und zu bewerten. Die Berufserfahrung der Teilnehmenden wird in den Kurs einbezogen, sodass die TN das Gelernte erproben, reflektieren und nachhaltig in ihre berufliche Praxis integrieren können. Die personalen Kompetenzen sind von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung von Handlungskompetenz sowie die Umsetzung der Idee des lebenslangen Lernens.

Wenn sich im Kurs zeigt, dass Teilnehmende weitere Kompetenzen benötigen, die über den Rahmen des Kurses hinausgehen, sollte die Kursleitung ergänzende Angebote empfehlen. Beispielsweise bieten die Volkshochschulen darf

Fachkompetenzen im Lehrgang Lohn und Gehalt 1 - 3

Ziel des gesamten Lehrgangs Lohn und Gehalt 1 bis 3 ist es, dass die Teilnehmenden folgendes Wissen und folgende Fertigkeiten erwerben:
- Die TN verfügen über Fachwissen auf dem aktuellen Stand.

 © Volkshochschulverband Baden-Württemberg

- Die TN kennen Umfang und Grenzen ihres Tätigkeitsgebiets, haben Kenntnisse an Schnittstellen zu angrenzenden Gebieten und wissen, wann Fachleute dieser Gebiete erforderlich sind.
- Die TN wissen, dass ihr Tätigkeitsgebiet z. B. durch rechtliche Änderungen häufigen Veränderungen unterliegt und wie entsprechende Weiterbildung erfolgen kann.
- Die TN haben einen Überblick über wesentliche arbeitsrechtliche Grundlagen (Arbeitszeitgesetz, Tarifvertrag etc.), kennen einzelne Schritte der Lohnabrechnung und den Zusammenhang zum Lohnkonto, kennen Grundlagen zur Lohnsteuer (Lohnsteuerkarte, Tarifformeln, Annexsteuern, etc.) und wissen, dass der AG die Wahl hat, ob die pauschale Versteuerung angewendet wird.
- Die TN kennen die Grundlagen der Sozialversicherung (Versicherungsträger und Einzugsstellen, Beitragsbemessungsgrenzen, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Unfallversicherung), begreifen den Abzug der gesetzlichen Abzugsbeträge als zweiten Schritt in der Lohn- und Gehaltsabrechnung, wissen wesentliche Grundsätze besonderer Lohnbestandsteile (Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Sachbezüge nach § 8 EStG) und kennen Prinzip und Formen betrieblicher Altersversorgung.
- Die TN können besondere Abrechnungsgruppen/Arbeitnehmergruppen beurteilen (ältere Arbeitnehmer, Auszubildende, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse etc.), kennen die Grundlagen zu Reisekosten (Inland) und kennen die Grundlagen für die Arbeiten des Arbeitsgebers am Monats- und Jahresende sowie bei Ein- und Austritt eines Arbeitnehmers.
- Die TN kennen besondere Lohnbestandteile (Arbeitslohn, Vermögensbeteiligungen, Aktienoptionen, Vergütungen für Erfindungen, Incentives, Privatnutzung von Firmenfahrzeugen etc.), kennen theoretische Grundlagen zur Ermittlung der gesetzlichen Abzugsbeträge in besonderen Fällen, die steuerlichen Vorschriften und Folgen der Pauschalversteuerung und können Abfindungen steuer- und sozialversicherungsrechtlich beurteilen.
- Die TN haben einen Überblick über verschiedene Möglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge und Zahlung von Betriebsrenten, kennen besondere Abrechnungsgruppen und Folgen von Fehlern in der Lohnabrechnung sowie die theoretischen Grundlagen der Arbeiten des Arbeitgebers am Jahresende.
- Die TN kennen die Grundsätze ordnungsgemäßer Speicherung der Daten (ELSTER etc.)
- Die TN können wesentliche arbeitsrechtliche Grundlagen teilweise in konkreten Fällen anwenden, die Erhebung des Solidaritätszuschlags, die Kirchensteuer berechnen und die Abwälzung der pauschalen Steuern in der Lohnabrechnung darstellen, kennen die Verpflichtung zur Zuschussleistung des Arbeitgebers in Bezug auf die Krankenversicherung und können die Höhe berechnen. Die TN können den Beitragssatz zur Pflegeversicherung anwenden, kennen auch hier die Verpflichtung zur Zuschussleistung des Arbeitgebers, können die Höhe berechnen sowie sie in der Lohnabrechnung darstellen.
- Die TN können das Gesamtbrutto ermitteln und steuer- und sozialversicherungsrechtlich beurteilen. Darüber hinaus können die TN die gesetzlichen Abzugsbeträge ermitteln und darstellen sowie den Frei-, als auch Hinzurechnungsbetrag anwenden und Steuern und Sozialversicherungsbeiträge berechnen. Die TN können besondere Lohnbestandteile berechnen und in der Lohnabrechnung darstellen (z. B. Zuzahlungen durch den Arbeitnehmer etc.) und besondere Abrechnungsgruppen abrechnen (z. B. ältere Arbeitnehmer etc.). Die TN können Reisekostenabrechnungen selbstständig erstellen. Die TN können die Arbeiten des Arbeitgebers am Monats- und Jahresende sowie bei Ein- und Austritt des Arbeitnehmers durchführen
- Die TN können besondere Lohnbestandteile steuerlich beurteilen und berechnen, können pauschale und individuelle Abgaben berechnen und inner- und außerhalb von Lohn- und Gehaltsabrechnung abwickeln, können pauschale Steuern berechnen sowie Abfindungen steuer- und sozialversicherungsrechtlich beurteilen und abrechnen.
- Die TN können betriebliche Altersvorsorge und Zahlungen von Betriebsrenten beurteilen und abrechnen und können konkrete Fallgestaltungen besonderer Abrechnungsgruppen beurteilen und abrechnen. Die TN können eine Lohnpfändung abwickeln und grundlegende Bestimmungen des Sachverhalts „Auslands“ anwenden. Die TN können unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften inner- und außerhalb von Lohn- und Gehaltsabrechnung Reisekosten abrechnen und abwickeln. Darüber hinaus können die TN Umzugskosten beurteilen und abrechnen und die Arbeiten des Arbeitgebers am Jahresende (Eintragung in die Lohnsteuerbescheinigung) durchführen.

 © Volkshochschulverband Baden-Württemberg

- Die TN können ein entsprechendes Programm (z. B. DATEV) und die Stammdaten anwenden, einrichten und pflegen, Abrechnungen mittels des EDV-Programms erstellen, und abschließend selbständig Auswertungen, Abschlüsse und deren Dokumentation vornehmen.

Reihenfolge der Inhalte im Kurs

Der Lernzielkatalog listet die zu erreichenden Ziele in systematischer Reihenfolge auf - dies bedeutet nicht, dass auch der Kursablauf diese Reihenfolge einhalten muss. Methodische Details werden im Katalog nicht behandelt. Die konkrete Kursplanung richtet sich nach der jeweiligen Lerngruppe; die Stoffverteilungspläne werden daher von den Kursleitenden vor Ort erstellt.
Die Kursleitenden verantworten die fachliche und methodische Vermittlung der im Lernzielkatalog aufgeführten Inhalte. Wir empfehlen, den Kursteilnehmenden den aktuellen Lernzielkatalog auszuhändigen und zu erläutern, insbesondere den Unterschied zwischen Lernzielkatalog und Stoffverteilungsplan.

XPERT Business Lohn und Gehalt 2

Das deutsche Einkommenssteuerrecht sieht zahlreiche Einkommensarten, Sonderregelungen, Freibeträge oder Begünstigungen bestimmter Personen etc. vor. Die Lohn- und Gehaltsbuchführung dient der Ermittlung des steuer- und beitragspflichtigen Bruttoentgeltes von ANinnen und ANn sowie der Berechnung der gesetzlichen Abzugsbeträge.

Inhalte: Weiterführende und vertiefende Kenntnisse der Bruttoentgeltermittlung, Berechnung gesetzlicher Abzugsbeträge, Lohnkontenführung sowie weitere zentrale Themen

Voraussetzungen

Dieser Kurs setzt die Kompetenzen voraus, die in „XPERT Business Lohn und Gehalt 1“ vermittelt werden. Um den Kurs erfolgreich absolvieren zu können, ist es erforderlich, dass die Teilnehmenden umfassende Transferleistungen erbringen können sowie über berufliche Erfahrungen im kaufmännischen Bereich verfügen. Dazu zählen auch entsprechende personale Kompetenzen. Sie sollten ihre Lernziele reflektieren, bewerten und auch selbstgesteuert verfolgen können.

EduMedia Kursbegleitmaterialien

Zum Lernzielkatalog sind Lehr- und Übungsbücher verfügbar, die der EduMedia Verlag erstellt (www.edumedia.de). Mit ihrem Praxisteil unterstützen die Bücher das Kursgeschehen. Sie sind nicht als Selbstlernbücher konzipiert, sondern begleiten den Kurs. Darüber hinaus dienen sie zum Vorbereiten und Nachschlagen der Lerninhalte. Zur Prüfungsvorbereitung bietet EduMedia Übungen und Übungsklausuren an.

XPERT Business Prüfung

Die XB Prüfungen werden von der XPERT Business Prüfungsordnung geregelt. Die XPERT Business Prüfungsordnung kann auf der öffentlichen XB Website eingesehen werden: www.xpert-business.eu/pruefungsordnung.

Die XB Prüfungen orientieren sich an den Inhalten der XB Lernzielkataloge. Welche Anforderungen in der Prüfung gestellt werden, veranschaulichen die Übungsklausuren.

 © Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Die Prüfung für dieses Modul besteht aus Aufgaben, die in 180 Minuten zu bearbeiten sind.

Als Hilfsmittel dürfen ausschließlich die im Unterricht eingesetzten Arbeitsunterlagen (Manuskripte, Arbeitsblätter, Aufschriebe, Gesetze) verwendet werden.

Perspektiven für weiterführende Abschlüsse

Das Zertifikat „XPERT Business Lohn und Gehalt 2“ ist Teil der XPERT Business Abschlüsse „Geprüfte Fachkraft Lohn und Gehalt (XB)“ und „Finanz- und Lohnbuchhalter*in (XB)“.
Auf der XPERT Business Website (www.xpert-business.eu) finden Sie eine aktuelle Übersicht aller Abschlüsse, in denen Ihr Kurs Verwendung finden kann.

Das XB System ist verzahnt mit Abschlüssen kooperierender Handwerkskammern und Hochschulen:

- Hochschulen: www.xpert-business.eu/hochschule
- Handwerkskammern: www.xpert-business.eu/kammer

Copyright

Das Copyright dieses Lernzielkatalogs liegt bei XPERT Business Deutschland, Volkshochschulverband Baden-Württemberg. Sie dürfen den Lernzielkatalog im Rahmen von „XPERT Business“-Kursen und -Prüfungsvorbereitungen einsetzen (z. B. für Teilnehmende kopieren), ohne ihn zu verändern.

1. Gliederung des Lehrganges

Tz.	Inhalt	UE
	Lohn und Gehalt (2)	**54**
1	**Berücksichtigung besonderer Lohnbestandteile**	**11,5**
1.1	Ermittlung und Beurteilung von Arbeitslohn nach § 3 EStG	
1.2	Zuschläge im Rahmen des § 3b EStG	
1.3	Incentives / Belohnungen	
1.4	Privatnutzung von Firmenfahrzeugen	
1.5	Verpflichtung zum Steuerabzug	
1.6	Feiern aus persönlichem Anlass des Arbeitnehmers	
2	**Ermittlung der gesetzlichen Abzugsbeträge in besondere Fällen**	**3,75**
2.1	Nettolohnvereinbarung	
2.2	Nachzahlung von Arbeitslohn	
2.3	Rückforderung von Arbeitslohn und Fortbildungskosten	
2.4	Zahlung an Hinterbliebene	
2.5	Bezüge während Lohnersatzleistung	
3	**Pauschalversteuerung**	**2,5**
3.1	Möglichkeiten der Pauschalversteuerung	
3.2	Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen (§ 40 (1) EStG)	
3.3	Pauschalierung der Lohnsteuer in der Land- und Forstwirtschaft (§ 40a EStG)	
3.4	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen (§ 40b EStG)	
3.5	Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 37b EStG	
4	**Abfindungen**	**4,0**
4.1	Entlassungsabfindung	
4.2	Abfindung von Pensionsansprüchen	
5	**Betriebliche Altersvorsorge und Zahlung von Betriebsrenten**	**5,25**
5.1	Betriebliche Altersvorsorge	
5.2	Kündigung der BAV und Auszahlung des Rückkaufswerts	
5.3	Zahlung von Betriebsrenten	
6	**Besondere Abrechnungsgruppen**	**9,25**
6.1	AG und AN	
6.2	Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Genossenschaften	
6.3	Geschäftsführer einer GmbH	
6.4	Beschäftigung von Familienangehörigen	
6.5	Empfänger von Kurzarbeitergeld	
6.6	Schüler, Studenten, Praktikanten	
6.7	Altersteilzeit	

 © Volkshochschulverband Baden-Württemberg

6.8	Geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt	
6.9	Bundesfreiwilligendienst	
6.10	Pflegezeit und Familienpflegezeit	
7	**Lohnpfändung und Abtretung**	**2,0**
7.1	Verfahren einer Lohnpfändung / Abtretung	
7.2	Pfändbarer Betrag	
8	**Sachverhalte „Ausland“**	**5,25**
8.1	Entsendung von ANn ins Ausland	
8.2	Beschäftigung ausländischer AN	
9	**Reisekosten**	**3,5**
9.1	Vorliegen einer Auswärtstätigkeit	
9.2	Steuerliche Anerkennung von Reisekosten In- und Ausland	
9.3	Reisenebenkosten	
10	**Doppelte Haushaltsführung und Umzugskosten im In- und Ausland**	**3,0**
10.1	Doppelte Haushaltsführung im In- und Ausland	
10.2	Umzugskosten	
11	**Folgen von Fehlern in der Lohnabrechnung und Prüfung durch staatliche Stellen**	**2,5**
11.1	Prüfungen des AGs durch staatliche Stellen	
11.2	Folgen von Fehlern in der Lohnabrechnung	
11.3	Künstlersozialabgabe	
12	**Arbeiten des AGs am Jahresende**	**1,5**
12.1	Schwerbehinderte Menschen / Ausgleichsabgabe	
12.2	Eintragungen auf der Lohnsteuerbescheinigung	

Allgemeine Hinweise:

Sämtliche nachfolgend näher erläuterten Lernziele beinhalten bei den Lohnbestandteilen und Abrechnungsgruppen, dass die

- Meldungen zur Sozialversicherung
- Beitragsnachweise
- Lohnsteueranmeldungen
- und die Lohnsteuerbescheinigungen

ausgefüllt werden können.

 © Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Nr.	Stoff/Inhalt	Lernziele	Hinweise	UE
1	**Berücksichtigung besonderer Lohnbestandteile**			**12**
1.1	Ermittlung und Beurteilung von Arbeitslohn		Ergänzung zu LG1	4,75
1.1.1	Auslagenersatz	steuerfreie Erstattung des AG für beispielsweise beruflich veranlasster Telekommunikationskosten, die mit privaten Einrichtungen des Arbeitnehmers erbracht werden, ermitteln können		
1.1.2	Dienstfahrrad - als zusätzliche Leistung - in Form der Entgeltumwandlung	- Fahrrad - Pedelac - Elektrofahrrad in der Lohnabrechnung anwenden können, auch in Leasingfällen.	Bei Entgeltumwandlung wird davon ausgegangen, dass diese arbeitsrechtlich zulässig ist und steuerrechtlich eine Überlassung durch den Arbeitgeber vorliegt	
1.1.3	Privatnutzung betrieblicher Telekommunikation	wissen, dass es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handeln muss		
1.1.4	Telearbeitsplatz / Homeoffice	wissen, welche Aufwendungen in welchem Umfang unter welchen Voraussetzungen lohnsteuerfrei ersetzt werden können		
1.1.5	Fortbildungskosten	begrifflich von Ausbildungskosten abgrenzen können und die Voraussetzungen kennen, nach denen Fortbildungskosten steuerfrei ersetzt werden können	Hinweis auf Rückzahlungsklauseln, siehe auch Tz. 2.3	
1.1.6	Gesetzliche Zukunftssicherungsleistungen / Sonderfall: Berufsständische Versorgungswerke	die Verpflichtung des AGs zur Zuschussleistung kennen und in der Lohnabrechnung abwickeln sowie auf der LSt-Bescheinigung ausweisen können		
1.1.7	Unterstützungsleistungen in besonderen Fällen	600 €- Grenze anwenden können		
1.1.8	Trinkgelder	wissen, dass freiwillige Trinkgelder steuerfrei verbleiben		
1.1.9	Nebenberufliche Tätigkeit / Übungsleiterpauschbetrag	wissen, dass es nach § 3 Nr. 26 EStG für bestimmte Tätigkeiten für bestimmte Organisationen den Freibetrag gibt, wenn die Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird, in konkreten Fällen rechtlich beurteilen können	einschließlich Ehrenamtsfreibetrag § 3 Nr. 26a EStG	
1.1.10	Betriebliche Gesundheitsförderung	Voraussetzungen kennen und beurteilen können		
1.2	Zuschläge im Rahmen des § 3b EStG		Vertiefung und Ergänzung zu LG (1)	2,0
1.21	Grundlohnberechnung	wissen, welche Lohnbestandteile einzubeziehen und welche Arbeitszeiten zu berücksichtigen sind und berechnen können		

 © Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Nr.	Stoff/Inhalt	Lernziele	Hinweise	UE
1.2.2	Zeitversetzte Auszahlung	steuerlich beurteilen und abrechnen können		
1.2.3	Pauschale Abschlagszahlungen			
1.3	Incentives/Belohnungen	steuerlich beurteilen und abrechnen können zur betrieblich veranlassten Auswärtstätigkeit abgrenzen können, steuerlich beurteilen und abrechnen können		0,25
1.3.1	Incentive-Reisen			
1.3.1.1	Incentive-Reisen und Dienstreisen			
1.3.1.2	Teilnahme an Händler-Incentive-Reisen			
1.3.2	Lohnsteuerliche Behandlung von Incentive-Reisen			
1.4	Privatnutzung von Firmenfahrzeugen			3,5
1.4.1	Kostenmethode	den geldwerten Vorteil ermitteln können	Abweichung zur AfA in der Finanzbuchhaltung Hinweis auf elektronisches Fahrtenbuch	
1.4.1.1	Fahrtenbuch und Kostennachweise			
1.4.1.2.	Berechnung des Nutzwertes mit der Kostenmethode	wissen, dass die Kosten brutto zu berücksichtigen sind		
1.4.1.3	Schätzwert als Sachbezug	wissen, dass bei der mtl. lfd. Lohnabrechnung vorab ein Schätzwert für die Kfz-Nutzung zu berücksichtigen ist und dass der Differenzbetrag aus der Endabrechnung als sonstiger Bezug / Einmalzahlung zu behandeln ist		
1.4.2	Besonderheiten der 1 %-Regelung	kennen und berechnen können		
1.4.2.1	Gelegentliche Nutzung bei 1 %-Regelung			
1.4.2.2	Kostendeckelung bei 1 %-Regelung			
1.4.3	Besonderheiten der Zuzahlung	kennen und berechnen können; wissen, dass die Abwälzung der USt als Zuzahlung anzusehen ist und entsprechend abrechnen können	Leasinglaufzeit bzw. max. 6 Jahre für AfA	
1.4.4	Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	wissen, unter welchen Voraussetzungen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte vorliegen, den jeweiligen Wert ermitteln können und in der Lohnabrechnung beurteilen und rechnerisch umsetzen können	vgl. 9.1.5	
1.4.4.1	Privatnutzung bei Rufbereitschaft			
1.4.4.2	Fahrten Wohnung / Tätigkeitsstätte 0,002 %			
1.4.4.3	Privatnutzung bei Werkstattwagen			
1.4.4.4	Verkauf von Firmenfahrzeugen an AN	den marktüblichen Verkaufspreis als den maßgebenden Wert kennen.		
1.5	Lohn von Dritten: Verpflichtung zum Steuerabzug			0,75

 © Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Nr.	Stoff/Inhalt	Lernziele	Hinweise	UE
1.5.1	Steuerabzug durch den AG bei Leistungen von Dritten	Verpflichtungen von AG und AN kennen, wissen, was der AG unternehmen muss, um seine Haftungsinanspruchnahme zu vermeiden; Mitteilungspflichten des ANs kennen; wissen, dass der AG die LSt einbehalten muss, wenn er an der Verschaffung der Preisvorteile „mitgewirkt“ hat oder es sich um verbundene Unternehmen handelt.	zur Rabattregelung abgrenzen	
1.5.1.1	Rabatte als Lohnzahlungen durch Dritte			
1.5.1.2	Steuerliche Behandlung von Rabatten durch Dritte			
1.5.1.3	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Rabatten durch Dritte			
1.6	Feiern aus Anlässen, die in der Person des Arbeitnehmers liegen	von Betriebsveranstaltung abgrenzen können, steuerlich und sozialversicherungsrechtlich beurteilen und abrechnen können, auch unter Einbeziehung von Gästen des Arbeitnehmers und Geschenken	Jubiläum, Beförderung, Verabschiedung, Geburtstagsfeier	0,25

© Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Nr.	Stoff/Inhalt	Lernziele	Hinweise	UE
2	**Ermittlung der gesetzlichen Abzugsbeträge in besonderen Fällen**			**3,75**
2.1	Nettolohnvereinbarung	die Berechnungsmethodik kennen und beschreiben können; wissen, wie netto versteuerte Bezüge in Entgeltabrechnungen ausgewiesen werden können	muss nicht manuell abgerechnet werden können!	0,25
2.2	Nachzahlung von Arbeitslohn	steuer- und sozialversicherungsrechtlich beurteilen und in Entgeltabrechnungen abrechnen können	z. B. rückwirkende Lohnerhöhung aufgrund Tarifvertrag	1,5
2.2.1	Nachzahlung von Arbeitslohn im laufenden Kalenderjahr			
2.2.2	Nachzahlung von Arbeitslohn für bereits abgelaufene Kalenderjahre			
2.2.3	Nachzahlung von Arbeitslohn für mehrjährige Tätigkeit			
2.2.4	Nachzahlung von Arbeitslohn an ausgeschiedene Arbeitnehmer			
2.3	Rückforderung von Arbeitslohn und Fortbildungskosten			0,75
2.3.1	Rückforderung von Arbeitslohn	steuer- und sozialversicherungsrechtlich (lfd. Arbeitslohn und Einmalzahlungen) beurteilen und abrechnen können	bspw. Weihnachtsgeld	
2.3.1.1	Rückforderung während des Beschäftigungsverhältnisses			
2.3.1.2	Rückforderung nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses			
2.3.2	Rückforderung von Fortbildungskosten oder von steuerfreiem Arbeitslohn		bspw. Zuschläge nach § 3b EStG oder von nach DBA freigestelltem Arbeitslohn	
2.4	Zahlung an Hinterbliebene	steuer- und sozialversicherungsrechtlich (lfd. Arbeitslohn und Einmalzahlungen) beurteilen und abrechnen können steuerlich und sozialversicherungsrechtlich beurteilen und abrechnen können		1,25
2.4.1	Zahlung von bereits erwirtschafteten Ansprüchen			
2.4.2	Zahlung von Sterbegeld			
2.5	Bezüge während Entgeltersatzleistung	steuer- und sozialversicherungsrechtlich beurteilen und abrechnen können		

© Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Nr.	Stoff/Inhalt	Lernziele	Hinweise	UE
3	**Pauschalversteuerung**			**2,5**
3.1	Möglichkeiten der Pauschalversteuerung	die steuerlichen Vorschriften und die Folgen der Pauschalversteuerung für die Sozialversicherung kennen; die pauschalen Steuern berechnen können	soweit nicht bereits in LG (1) besprochen	0,5
3.2	Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen (§ 40 EStG)			
3.2.1	Pauschalierung mit besonderen Steuersätzen (§ 40 (1) EStG)			
3.2.1.1	Pauschalierung bei sonstigen Bezügen	die gesetzliche Regelungen kennen; wissen, dass die Pauschalversteuerung antragsgebunden ist, welche Besteuerungsgrundlagen für die Ermittlung des pauschalen Steuersatzes herangezogen werden; den Höchstbetrag der pauschal versteuerbaren Bezüge kennen	die TN müssen keinen pauschalen Steuersatz selbständig berechnen können	
3.2.1.2	Pauschalierung bei Nacherhebung von Lohnsteuer	als eine weitere Möglichkeit der Pauschalversteuerung kennen		
3.2.1.3	Sozialversicherungsrechtliche Folgen der Pauschalierung mit besonderen Sätzen	wissen, dass nach § 40 (1) EStG versteuerte Bezüge in der Regel sv-pflichtig sind		
3.2.2	Pauschalierung mit festen Steuersätzen (§ 40 (2) EStG)			0,5
3.2.2.1	Gewährung von Erholungsbeihilfen	die gesetzliche Regelung kennen und in einem einfachen Fall anwenden können		
3.2.2.2	Übereignung von Personalcomputern	Pauschalierungsvoraussetzungen kennen und anwenden können, von der steuerfreien privaten Nutzung betrieblicher Telekommunikationseinrichtungen abgrenzen können		
3.2.2.3	Zuschuss zur Internetnutzung			
3.3	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen (§ 40b EStG)			0,5
3.3.1	Gruppenunfallversicherung	beurteilen können, welche Arten von Unfallversicherungen lohnsteuerpflichtig sind und zu welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen der Pauschalversteuerung kennen; die pauschalen Steuern berechnen können; wissen, dass Pauschalversteuerung SV-Freiheit nach sich zieht		
3.4	Pauschalierung nach § 37b EStG	Pauschalierungsvoraussetzungen kennen und anwenden können Folgen in der SV kennen	AN und Dritte	1,0

 © Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Nr.	Stoff/Inhalt	Lernziele	Hinweise	UE
4	**Abfindungen**			**4**
4.1	Entlassungsabfindung	wissen, dass die Entlassungsabfindung um bereits erwirtschaftete Ansprüche (z. B. anteiliges Weihnachtsgeld, Urlaubsabgeltung) bereinigt werden muss; steuerlich und sozialversicherungsrechtlich beurteilen können		3,5
4.1.1	Prüfung der Zusammenballung von Einkünften	wissen, dass die Fünftelungsmethode nur zur Anwendung kommt, wenn eine Zusammenballung von Einnahmen vorliegt und dies in konkreten Fällen beurteilen und anwenden können		
4.1.2	Verwendung für betriebliche Altersvorsorge (Vervielfältigung)	wissen, dass Abfindungen oftmals auch zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung verwendet werden und im Zusammenhang mit Abfindungen abrechnen können wissen, wann welche Vervielfältigung anwendbar ist und anwenden können		
4.2	Abfindung von Pensionsansprüchen	erkennen, dass es sich um keine nach § 3 Nr. 9 EStG steuerbegünstigte Abfindung handelt, wissen, dass die Fünftelungsmethode u. U. zur Anwendung kommt		0,5

 © Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Nr.	Stoff/Inhalt	Lernziele	Hinweise	UE
5	**Betriebliche Altersvorsorge und Zahlung von Betriebsrenten**			**5,25**
5.1	Betriebliche Altersversorgung	Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung	soweit nicht bereits in LG (1) besprochen	3,75
5.1.1	Pensionszusage / Einzelzusage	die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge kennen und abrechnen können	die Rückdeckungsversicherung in Sinn und Zweck und ihrer steuerlichen Behandlung von Direktversicherungen abgrenzen können	
5.1.2	Pensionsfonds	beurteilen und abrechnen können		
5.1.3	Unterstützungskasse	beurteilen und abrechnen können		
5.1.4	Förderbeitrag für Geringverdiener	grundlegende gesetzliche Regelungen kennen, in einfachen Fällen abrechnen und die Erstattung über die Lohnsteueranmeldung abwickeln können	§ 100 (6) EStG	
5.1.5	Nicht kapitalgedeckte Pensionskassen	wissen, in welchen Fällen eine Pauschalversteuerung von Beiträgen zu Pensionskassen steuerlich möglich ist		
5.1.6	Rückdeckungsversicherung	die Rückdeckungsversicherung in Sinn und Zweck und ihrer steuerlichen Behandlung von der BAV bzw. Zukunftssicherungsleistung des AGs abgrenzen können	eine Unterscheidung zwischen einer Rückdeckungsversicherung und z. B. einer Direktversicherung ist oft anhand des Versicherungsvertrages allein schwierig	
5.1.7	Pensionssicherungsverein	kennen, Beiträge nicht ermitteln können		
5.2	Kündigung der BAV	Unterschied zwischen Rückabwicklung und Auszahlung des Rückkaufswertes kennen und jeweils steuer- und sozialversicherungsrechtlich beurteilen und abrechnen können		0,5
5.2.1	Rückabwicklung			
5.2.2	Rückkaufswert			
5.3	Zahlung von Betriebsrenten	steuer- und SV-rechtlich beurteilen und abrechnen können; auch Zahlungen an Betriebsrentner mit Wohnsitz im Ausland	Anwendung der besonderen LSt-Tabelle	1,0
5.3.1	Lohnsteuerabzug bei Betriebsrenten			
5.3.2	Sozialversicherungsbeiträge für Betriebsrenten			

 © Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Nr.	Stoff/Inhalt	Lernziele	Hinweise	UE
6	**Besondere Abrechnungsgruppen**			**9,25**
6.1	Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Genossenschaften	in lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht - ohne Beteiligung an der AG - mit Beteiligung an der AG nicht beherrschend beherrschend konkrete Fallgestaltungen beurteilen und abrechnen können, Behandlung in der Berufsgenossenschaft beurteilen können	Anwendung der besonderen LSt-Tabelle (Vorstände AG)	0,75
6.1.1	Lohnsteuerliche Behandlung der Einkünfte von Vorständen			
6.1.2	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Einkünfte von Vorständen			
6.1.2.1	Renten- und Arbeitslosenversicherung bei Vorständen einer Aktiengesellschaft			
6.1.2.2	Kranken- und Pflegeversicherung bei Vorständen einer Aktiengesellschaft			
6.1.3	Berufsgenossenschaftsbeiträge für Vorstände bei Vorständen einer Aktiengesellschaft			
6.2	Geschäftsführer einer GmbH	in lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht - Fremdgeschäftsführer - Gesellschafter, die gleichzeitig AN sind ohne beherrschende Stellung mit beherrschender Stellung konkrete Fallgestaltungen beurteilen und abrechnen können, steuerrechtliche Besonderheiten, Ansprüche an Verträge und Gesellschafterbeschlüsse, wissen, dass für die steuerliche Anerkennung die Verträge vorab geschlossen sein müssen, Arbeitslohn und verdeckte Gewinnausschüttung voneinander abgrenzen können, steuerliche Beurteilung von Beiträgen zur Berufsgenossenschaft, wissen, welche LSt-Tabelle anzuwenden ist		1,5
6.2.1	Steuerliche Behandlung von GmbH-Geschäftsführern			
6.2.2	Sozialversicherungspflicht für GmbH-Geschäftsführer			
6.2.3	Berufsgenossenschaftsbeiträge für GmbH-Geschäfts-führer			
6.2.4	Statusfeststellungsverfahren zur Sozialversicherungspflicht			
6.2.5	Versteuerung von Tantiemen	Abweichung vom Zuflussprinzip kennen	Zufluss mit „Gutschrift“ in den Büchern bei Bilanzerstellung oder zum Zeitpunkt der Verpflichtung zur Bilanzerstellung	
6.3	Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartner und Abkömmlingen	wissen, welche Voraussetzungen für die steuerliche bzw. sozialversicherungsrechtliche Anerkennung eines Beschäftigungsverhältnisses vorliegt, Statusfeststellungsverfahren kennen, Statuskennzeichen in der Meldung zur Sozialversicherung kennen		0,25

 © Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Nr.	Stoff/Inhalt	Lernziele	Hinweise	UE
6.4	Empfänger von Kurzarbeitergeld	KUG in einem einfachen Fall be- und abrechnen können (ohne Urlaub, ohne Krankheit, ohne Feiertag)		1,75
6.4.1	Bezug von Kurzarbeitergeld	den Verfahrensweg erläutern, die Abwicklung mit der Arbeitsagentur beschreiben, die grundlegenden Voraussetzungen für die Genehmigung von Kurzarbeit durch die Arbeitsagentur darstellen / die Voraussetzungen lediglich auflisten können		
6.4.1.1	Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls			
6.4.1.2	Betriebliche und persönliche Voraussetzungen			
6.4.1.3	Auslage und Antrag auf Erstattung von Kurzarbeitergeld			
6.4.2	Bezugsdauer und Höhe von Kurzarbeitergeld	steuer- und sozialversicherungsrechtlich beurteilen können, Soll- und Istentgelt ermitteln können; KUG anhand der Tabelle ermitteln können, zusätzliche Beiträge des AGs zur Sozialversicherung ermitteln können; Progressionsvorbehalt kennen / Eintragung auf der LSt-Bescheinigung vornehmen können		
6.4.3	Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit			
6.4.4	AG-Zuschuss zum Kurzarbeitergeld	steuer- und sozialversicherungsrechtlich beurteilen können		
6.5	Schüler, Studenten, Praktikanten			1,5
6.5.1	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Schülern, Studenten, Praktikanten vornehmen können	Beurteilung und Abrechnung		
6.5.1.1	Schul- und Immatrikulationsbescheinigung	kennen; wissen, dass der Nachweis der Schüler- bzw. Studenteneigenschaft vorzulegen und als Beleg zu den Lohnunterlagen zu nehmen ist		
6.5.1.2	Beschäftigung von Schülern allgemein bildender Schulen	wissen, welche Schulen zu den allgemein bildenden gehören; wissen, dass diese Schüler in der Arbeitslosenversicherung befreit sind und auch kein Arbeitgeberanteil zu leisten ist		
6.5.1.3	Beschäftigung neben dem Studium	die Regelungen für "ordentlich" Studierende kennen und beurteilen können, auch Ausnahmen bei Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit	Werkstudent	
6.5.1.3.1	Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung	beurteilen und bei der Entgeltabrechnung abrechnen können		
6.5.1.3.2	Rentenversicherung			
6.5.1.4	Praktikanten	beurteilen und bei der Entgeltabrechnung abrechnen können		

© Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Nr.	Stoff/Inhalt	Lernziele	Hinweise	UE
6.5.1.4.1	Vorgeschriebenes Praktikum im Rahmen des Studiums	wissen, dass das vorgeschriebene Praktikum zur Berufsausbildung zählt und daher ggf. die Geringverdienergrenze Anwendung findet, eine geringfügige Beschäftigung oder die Anwendung der Gleitzone nicht zulässig sind		
6.5.1.4.1.1	Vor- und Nachpraktika	die unterschiedliche Behandlung vorgeschriebener Praktika kennen und beurteilen können		
6.5.1.4.1.2	Zwischenpraktika			
6.5.1.4.2	Nicht vorgeschriebenes Praktikum vor, während oder nach dem Studium	wissen, dass bei einem nicht vorgeschriebenen Praktikum eines eingeschriebenen Studenten volle Sozialversicherungspflicht besteht; Anwendung der Werkstudentenregelung, geringfügige Beschäftigung oder Gleitzone möglich		
6.5.2	Lohnsteuerrechtliche Behandlung von Schülern, Studenten, Praktikanten vornehmen können	Beurteilung und Abrechnung		
6.6	Altersteilzeit	die wesentlichen Grundzüge kennen und in einem einfachen Fall abrechnen können	ohne Störfälle	1,5
6.6.1	Halbierung der Arbeitszeit	berechnen können		
6.6.2	Insolvenzsicherung bei Altersteilzeit			
6.6.3	Berechnung des Aufstockungsbetrages			
6.6.4	Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Altersteilzeitarbeit	die Sozialabgaben des AGs berechnen können, Progressionsvorbehalt u. Eintragung auf der LSt-Bescheinigung kennen		
6.7	Geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt	wissen, dass es sich um eine haushaltsnahe Dienstleistung handeln muss, damit eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt vorliegt	bspw. Reinigungs-, Haus-, Gartenarbeiten, Kinderbetreuung, Zubereitung von Mahlzeiten etc.	0,5
6.7.1	Steuern und Sozialabgaben	Beiträge berechnen können	Besonderheit: Sachbezüge sind sozialversicherungsfrei	
6.7.2	Haushaltsscheckverfahren	Verfahren kennen, beschreiben, ab-wickeln können	ohne Ausfüllen des Haushaltsschecks	
6.8	Bundesfreiwilligendienst	SV-rechtliche und steuerrechtliche Behandlung kennen		0,5
6.9	Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz	nur Grundlagen, keine Berechnung		0,5
6.9.1	Pflegezeitgesetz			
6.9.2	Familienpflegezeitgesetz			

 © Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Nr.	Stoff/Inhalt	Lernziele	Hinweise	UE
6.10	Lebensarbeitszeitmodell	Grundzüge kennen	Flexi 1- und Flexi 2-Gesetz	0,5

© Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Nr.	Stoff/Inhalt	Lernziele	Hinweise	UE
7	**Lohnpfändung und Abtretung**			**2,0**
7.1	Verfahren einer Lohnpfändung / Abtretung	den Verfahrensablauf einer Lohnpfändung beschreiben können hinsichtlich Rangfolge und Drittschuldnererklärung sowie von einer Abtretung unterscheiden können		0,75
7.2	Pfändbarer Betrag	Pfändbare, unpfändbare und bedingt pfändbare Bezüge kennen, auch Unterscheidung zu Unterhaltspfändungen, die Pfändungstabelle anwenden können Pfändung / Abtretung in der Lohnabrechnung berechnen und darstellen können		1,25

© Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Nr.	Stoff/Inhalt	Lernziele	Hinweise	UE
8	**Sachverhalte "Ausland"**			**5,25**
8.1	Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland	die grundlegenden Bestimmungen kennen und anwenden können; Arbeitslohn steuerlich in einem konkreten Fall nach vereinbarten Arbeitstagen aufteilen können	ohne Besonderheiten bei Lehrern, Studenten, Schülern	2,75
8.1.1	Besteuerung von Auslandstätigkeit			
8.1.1.1	Besteuerung nach Doppelbesteuerungsabkommen			
8.1.1.2	Besteuerung ohne Doppelbesteuerungsabkommen			
8.1.1.3	Auslandstätigkeitserlass			
8.1.1.4	Grenzgänger / Grenzpendler			
8.1.2	Sozialversicherung bei Auslandstätigkeit	das sozialversicherungsrechtliche Territorialprinzip, die Prinzipien der Ausstrahlung kennen und in der Lohnabrechnung abwickeln können; Bedeutung der A 1-Bescheinigung kennen	Verbindungsstelle Ausland der Krankenkassen auch kurzfristige Auslandsreisen	
8.2	Beschäftigung ausländischer AN			2,5
8.2.1	Papiere ausländischer AN	die verschiedenen Papiere den AN aus EU- bzw. Nicht-EU-Ländern zuordnen können		
8.2.1.1	Aufenthaltsgenehmigung			
8.2.1.2	Arbeitserlaubnis			
8.2.1.3	Arbeitsberechtigung			
8.2.1.4	Zustimmungsfreie Beschäftigungen			
8.2.2	Lohnsteuer für ausländische AN	wissen, dass ein inländischer AG zur Einbehaltung von Lohnsteuer verpflichtet ist, Ausnahmeregelungen Grenzgänger kennen und in einem einfachen Fall anwenden können; wissen, dass der inländische AG bei einem ausländischen AN mit Tätigkeitsort und Wohnort im Ausland keine Steuern einbehalten muss, wissen, dass der inländische AG auch bei Lohnzahlungen durch Dritte – z. B. dem ausländischen verbundenen Unternehmen – LSt einbehalten muss; vgl. hierzu auch 7.1 Aufteilung der Bezüge nach Arbeitstagen und 1.2 Vermögensbeteiligung		
8.2.2.1	Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug bei ausländischen Arbeitnehmern			
8.2.2.2	Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht			
8.2.2.3	Ausländer mit Wohnsitz in Deutschland			
8.2.2.4	Ausländer mit Wohnsitz im Ausland			
8.2.2.5	Grenzgänger / Grenzpendler			
8.2.3	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung ausländischer AN	sozialversicherungsrechtlich beurteilen können, das sozialversicherungsrechtliche Territorialprinzip, die Prinzipien der Ausstrahlung kennen		
8.2.3.1	Sozialversicherungsbeiträge für ausländische AN			
8.2.3.2	Mitnahme von Versicherungszeiten und Leistungsansprüchen in der Arbeitslosenversicherung			

 © Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Nr.	Stoff/Inhalt	Lernziele	Hinweise	UE
9	**Reisekosten**			**3,5**
9.1	Wann liegt eine Auswärtstätigkeit vor?	unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften inner- und außerhalb von Lohn- und Gehaltsabrechnungen abrechnen und abwickeln können einschließlich der Behandlung und Abwicklung von Reisekosten, die die steuerfreien Höchstbeträge übersteigen (individuelle und pauschale Versteuerung)	der Reisekostenersatz bei inländischen Auswärtstätigkeiten wurde in LG (1) großteils besprochen einschl. Eintrag auf der Lohnsteuerbescheinigung	2,25
9.1.1	Prüfung der beruflichen Veranlassung	Grundlagen der beruflichen Veranlassung, auch bei Teilnahme von Ehegatten kennen und beruflich veranlasste Reisekosten ermitteln können, zu Incentive abgrenzen können		
9.1.2	Gemischte Reisen			
9.1.3	Definition der ersten Tätigkeitsstätte	definieren und beurteilen können		
9.1.4	Vorliegen einer Auswärtstätigkeit	prüfen und anhand von Beispielen beurteilen können		
9.2	Steuerliche Anerkennung von Reisekosten In- und Ausland			1,25
9.2.1	Dreimonatsfrist bei Verpflegungsmehraufwendungen	Prüfen und beurteilen können, auch Unterbrechung und Neubeginn		
9.2.2	Verpflegungsmehraufwendungen bei Auslandsreisen	ermitteln und abrechnen können, Auslandstagegelder, auch bei Einreise- und Ausreisetag, sowie bei Flug- und Schiffsreisen ermitteln und abrechnen können	ohne Kaufkraftausgleich	
9.2.3	Übernachtungskosten	ermitteln und abrechnen können; Höchstgrenze 1.000 € bei Auswärtstätigkeit von mehr als 48 Monaten kennen		
9.2.3.1	Unentgeltliche Gestellung der Unterkunft durch den AG oder durch Dritte	kennen und beurteilen können		
9.2.3.2	Übernachtungskosten bei Auslandsreisen	Auslandspauschalen anhand der entspr. Tabelle anwenden können wissen, wie vom AG veranlasste Mahlzeiten bei Hotelrechnungen aus dem Ausland zu behandeln sind	bei Auslandsübernachtungen kann davon ausgegangen werden, dass sie keine Kosten für das Frühstück enthalten, wenn diese nicht ausgewiesen sind	

 © Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Nr.	Stoff/Inhalt	Lernziele	Hinweise	UE
9.3	Reisenebenkosten	beurteilen und abrechnen können	Ergänzung zu LG (1): bspw. • Auslandskranken-versicherung • Waschen von Wä-sche während län-gerer Auslandsreise • Reisegepäckversi-cherung • Visagebühren • Kosten für Impfun-gen	

 © Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Nr.	Stoff/Inhalt	Lernziele	Hinweise	UE
10	**Doppelte Haushaltsführung und Umzugskosten**			**3**
10.1	Doppelte Haushaltsführung im In- und Ausland			1,5
10.1.1	Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung	wissen, unter welchen Voraussetzungen eine doppelte Haushaltsführung steuerlich anerkannt wird, das Vorliegen eines „eigenen Hausstandes“ anhand von Beispielen beurteilen können	beachten, dass ohne Vorhandensein eines eigenen Hausstandes keine steuerfreien Ersatzleistungen möglich sind	
10.1.1.1	Eigener Hausstand			
10.1.1.2	Zusätzliche Wohnung			
10.1.1.3	Berufliche Veranlassung			
10.1.2	Ersatzleistungen bei der doppelten Haushaltsführung	wissen, welche Kosten und in welcher Höhe Erstattungen durch den AG möglich sind, auch Nutzung eines Firmenfahrzeuges für Familienheimfahrten beurteilen und abrechnen können, beachten, dass für steuerpflichtige Verpflegungsmehraufwendungen die pauschale Versteuerung nach § 40 (2) EStG nicht möglich ist; Begrenzung der Unterkunftskosten auf monatl. 1.000 € kennen und an Beispielen anwenden können		
10.1.2.1	Erstattung von Fahrtkosten			
10.1.2.2	Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen			
10.1.2.3	Erstattung der Unterkunftskosten			
10.1.3	Eintragung auf der Lohnsteuerbescheinigung			
10.2	Umzugskosten	beurteilen und abrechnen können	nur Grundsätze, ohne Detailwissen des Bundesumzugskostengesetzes	1,5
10.2.1	Berufliche Veranlassung als Voraussetzung	wissen, wann eine berufliche Veranlassung gegeben ist		
10.2.2	Kostenersatz bei Inlandsumzügen	wesentliche Kosten kennen, die auf Nachweis erstattet werden können, pauschalen und deren Höhe kennen und abrechnen können		
10.2.2.1	Erstattung von Beförderungsauslagen			
10.2.2.2	Erstattung von Reisekosten			
10.2.2.3	Erstattung doppelter Mietzahlungen			
10.2.2.4	Erstattung von Maklergebühren			
10.2.2.5	Erstattung von Unterrichtskosten für die Kinder			
10.2.2.6	Pauschalbetrag für sonstige Umzugsauslagen			
10.2.3	Kostenersatz bei Auslandsumzügen	wissen, in welchen Fällen ein Auslandsumzug im Sinne des Steuerrechts überhaupt vorliegt		
10.2.3.1	Kostenersatz bei nachgewiesenen Umzugskosten	wesentliche Kosten kennen, die auf Nachweis erstattet werden können, Pauschalen und deren Höhe kennen und abrechnen können		
10.2.3.2	Pauschalbeträge bei Auslandsumzügen			
Nr.	**Stoff/Inhalt**	**Lernziele**	**Hinweise**	**UE**

 © Volkshochschulverband Baden-Württemberg

10.3	Umzug im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung	wesentliche Kosten kennen, die erstattet werden können		

 © Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Nr.	Stoff/Inhalt	Lernziele	Hinweise	UE
11	**Folgen von Fehlern in der Lohnabrechnung und Prüfung durch staatliche Stellen**			**2,5**
11.1	Prüfungen des AGs durch staatliche Stellen	wissen, wer was überprüft		0,75
11.1.1.1	Umfang und Prüfungszeiträume einer Lohnsteueraußenprüfung			
11.1.1.2	Mitwirkungspflichten des AGs			
11.1.1.3	Rechte des AGs bei einer Lohnsteueraußenprüfung			
11.1.1.4	Inanspruchnahme und Rechtsbehelfe des AGs			
11.1.2	Prüfung durch die Rentenversicherungsträger	Ablauf, Rechte und Pflichten des AGs und der prüfenden staatlichen Stelle kennen		
11.1.2.1	Intervall, Umfang und Ankündigung der Betriebsprüfung			
11.1.2.2	Mitwirkungspflichten des AGs			
11.1.2.3	Ergebnis und mögliche Konsequenzen einer Betriebsprüfung			
11.1.2.4	Prüfung durch die Berufsgenossenschaft	Ablauf, Rechte und Pflichten des AGs und der prüfenden staatlichen Stelle kennen	Seit 2010 erfolgt die Prüfung durch die Rentenversicherung	
11.1.2.5	Bescheide der Minijobzentrale – Ablehnung der SV-Freiheit	Maßnahmen des AGs		
11.2	Folgen von Fehlern in der Lohnabrechnung			0,75
11.2.1	Steuerrechtliche Folgen	wissen, wer Schuldner der Lohn-steuer ist, wann der AG für die Lohnsteuer haftet		
11.2.1.1	Lohnsteuerhaftung			
11.2.1.2	Verjährung, der zu wenig einbehaltenen Lohnsteuer			
11.2.2	Sozialversicherungsrechtliche Folgen	gesetzliche Lastenverschiebung im Sozialversicherungsrecht kennen, die Folgen von unrichtigen Angaben des ANs kennen		
11.2.2.1	Beitragsschuldner und Erstattungsberechtigte			
11.2.2.2	Verjährung von Ansprüchen auf Sozialversicherungsbeiträge			
11.2.3	Schutz des AGs durch verbindliche Zusagen von Finanzverwaltung und Einzugsstellen	wissen, wo und wie sich der AG informieren und rechtlich absichern kann		
11.2.3.1	verbindliche Zusage und Anrufungsauskunft bei der Finanzverwaltung			

© Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Nr.	Stoff/Inhalt	Lernziele	Hinweise	UE
11.2.3.2	schriftliche Anfragen und Statusfeststellungsverfahren beim Sozialversicherungsträger			
11.3	Künstlersozialabgabe	in einfachen Fällen beurteilen können, ob das Unternehmen abgabepflichtig ist (Generalklausel / Bagatellgrenze). Die Verpflichtungen der abgabepflichtigen Unternehmen kennen, den abzuführenden Betrag in einem einfachen Fall berechnen können		1,0

© Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Nr.	Stoff/Inhalt	Lernziele	Hinweise	UE
12	**Arbeiten des Arbeitgebers am Jahresende**			**1,5**
12.1	Schwerbehinderte Menschen/ Ausgleichsabgabe	die theoretischen Grundlagen kennen, wissen, was gemeldet werden muss, ohne jedoch konkret eine Meldung erstellen oder die Ausgleichsabgabe berechnen zu können		0,75
12.2	Eintragungen auf der Lohnsteuerbescheinigung	sämtliche im Lernzielkatalog LG (2) behandelten Bezüge bescheinigen können		0,75

© Volkshochschulverband Baden-Württemberg